Gemeinde Stralendorf
- Der Bürgermeister -
über Amt Stralendorf
Dorfstraße 30 •19073 Stralendorf

• Amt Stralendorf • Amtsverwaltung • Dorfstr. 30 • 19073 Stralendorf •

Telefon: 03869/7600-0
Telefax: 03869/7600-60
E-Mail: amt@amt-stralendorf.de

Niederschrift
öffentliche / nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Stralendorf im Umlaufverfahren

(vorbehaltlich der Genehmigung, Ergänzung bzw. Korrektur in der nächsten Sitzung)

Sitzungstermin:	Donnerstag, 16.04.2020
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	Uhr
Ort, Raum:	

Anwesend sind:

Bürgermeister
Herr Helmut Richter
1. Stellv. Bürgermeister
Herr Christian Wöhlke
2. Stellv. Bürgermeister
Herr Ronald Zithier
Gemeindevertreter
Frau Claudia Bantin
Frau Anke Dombrowski
Frau Silke Möbus
Herr Johannes Möller-Titel
Herr Jürgen Schacht
Herr Enrico Scheffler
Herr Frank Peter Schween
Herr Tobias Struck

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2	Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 27.02.2020
3	Erneuerung Wärmeerzeuger und Trinkwassererwärmung Vorlage: 2019/STR/582
4	Brandschutzbedarfsplanung mit Festlegung der Schutzziele für die Gemeinde Stralendorf Vorlage: 2020/STR/588
5	Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Stralendorf für das Gebiet „Am Amt“ im Verfahren nach § 13 a BauGB Hier: Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf und erneuter Entwurfs- und

Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2020/STR/589

6 Neufassung Hauptsatzung der Gemeinde Stralendorf
Vorlage: 2020/STR/590

7 Kita Stralendorf - Aufschaltung BMA an Alarm-Empfangsstelle Sicherheitsdienst
Vorlage: 2020/STR/594

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Die Sitzung der Gemeindevertretung Stralendorf wird im Umlaufverfahren durchgeführt. Alle 11 Gemeindevertreter haben die Einladung vom Amt auf dem Postweg erhalten und an der Abstimmung teilgenommen. Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

zu 2 **Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 27.02.2020**

Die Sitzungsniederschrift vom 27.02.2020 wird mit 9 JA-Stimmen und 2 Stimmen Enthaltung bestätigt.

zu 3 **Erneuerung Wärmeerzeuger und Trinkwassererwärmung**
Vorlage: 2019/STR/582
Sach- und Rechtslage:

Die Heizungsanlage im Sportkomplex ist einerseits veraltet und störanfällig, andererseits entspricht die Lage der Heizthermen (direkt am Kegelaufzug) nicht den technischen Bestimmungen. Eine Therme ist durch den Aufzug der Bahn 4 direkt verbaut. Der dahinter befindliche Gasanschluss ist nicht frei zugänglich und stellt so ein Risiko dar.
Zum Zustand der TW-Anlage liegt der Gemeinde ein Bericht des LK LUP - FD Gesundheit - vor, der ein Duschverbot aus Sicherheitsgründen vorsieht. Auf eine Beprobung wurde verzichtet, da die Mängel offensichtlich sind.
Das Objekt besitzt einen 2. Gasanschluss im Bereich des ehem. Jugendclub.
Hier ist eine weitere Heiztherme installiert. Auch diese ist veraltet und sollte erneuert werden.
Der Gebäudekomplex weist grobe Mängel und Schäden auf, so dass für den Sportkomplex ein gesamtheitliches Nutzungskonzept notwendig ist.

- Im Erdgeschoss befinden sich mehrere Stufen (ist somit nicht Barrierefrei).
- Der Seniorentreff ist nur über Stufen von außen zu erreichen.
- Die Kegelbahn ist nur über Stufen zu erreichen.
- Räume im Erdgeschoss haben vergitterte Fenster und sind bei einem Brand nicht zur Rettung nutzbar.
- Die vorhandene Treppe zum Obergeschoss entspricht nicht den Regeln für öffentliche Gebäude und ist durch Ihre Bauart bedingt, im Brandfall nicht ohne Gefahr nutzbar.

Technische Bauakten (Statik) liegen dem Amt bzw. dem Archiv des Landkreises nicht vor. Ein Gebäude-Aufmaß als eine wesentliche Grundlage zur Planung wurde 2019 erstellt.

Es liegt ein Planungsangebot für die Planung und Erneuerung der Wärmeerzeugung einschließlich Trinkwassererwärmung im Sportkomplex in Höhe 8.330,00 € brutto auf Basis von geschätzten Kosten von 48.433,00 € vor. Mit dem Austausch der Anlage sind Arbeiten für Auf- und Durchbruchsarbeiten notwendig sowie deren wieder Instandsetzung.

Aufgrund der aufgeführten Mängel ist eine grundsätzliche Sanierung des Objektes (Beschlussvorschlag A) zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

A. Die Gemeinde beschließt ein gesamtheitliches Nutzungskonzept unter Einbeziehung einer Planung zur behindertengerechten Ertüchtigung des Objektes zu erstellen.

B. Die Gemeinde beschließt das Planungsangebot des Ingenieurbüro BBB zu beauftragen und die Erneuerung der Wärmeerzeugung einschl. Trinkwassererwärmung durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

A: - ohne Angaben nicht möglich

B: - geschätzt ca. 65.000,00 € (incl. notweniger Leistungen Maurer, Fliesen, Maler)

Diese Mittel sind für das Objekt unter dem Produktkonto 07.573.5231 einzuplanen.

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Hinweis:

1. Frau Möbus hat der Abstimmung im Umlaufverfahren zugestimmt, jedoch keine Stimme abgegeben.
2. Herr Möller-Titel hat der Abstimmung im Umlaufverfahren nicht zugestimmt und auch keine Stimme abgegeben.

Abstimmungsergebnis im Umlaufverfahren – Variante A:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	10
Davon stimmberechtigt:	11
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Stimmenenthaltungen:	2
Ungültige Stimmen:	2

zu 4 **Brandschutzbedarfsplanung mit Festlegung der Schutzziele für die Gemeinde Stralendorf**
Vorlage: 2020/STR/588

Sach- und Rechtslage:

Durch das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) vom 21.12.2015 sind die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 Abs. 1 verpflichtet, einen Brandschutzbedarfsplan (BSBP) aufzustellen.

Nach entsprechender Ausschreibung und Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Stralendorf vom 18.12.2017 wurde die WW Brandschutz GmbH mit der Erstellung der BSBP für die Gemeinde Stralendorf auf der Grundlage der TIBRO-Informationen (Taktisch-strategisch Innovativer Brandschutz auf Grundlage Risikobasierter Optimierungen), der Feuerwehrorganisationsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (FwOV M-V) sowie der Verwaltungsvorschrift VV M-V beauftragt.

Der Brandschutzbedarfsplan ist als Soll-Ist-Vergleich anzusehen. Er spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten an vorhandener Technik sowie Gefahrenpotenzial in der Gemeinde Stralendorf wider, um schließlich ggf. die Maßnahmen festzulegen, die

erforderlich sind, um die festzulegenden Schutzziele erreichen zu können. Er soll somit bei notwendiger Ersatzbeschaffung als Leitfaden dienen. Gerade bei benötigter Technik sollen hier die Synergieeffekte bei Ersatzbeschaffungen angrenzenden und amtsangehörigen Gemeinden berücksichtigt werden.

Zu diesem Zweck wurde ein KFZ-Entwicklungskonzept erstellt. Mitwirkende waren die Amtsverwaltung, die Amtswehführung, Vertreter der Gemeinden und Vertreter (Führungskräfte) der Feuerwehren und die WW Brandschutz GmbH.

In dem Zusammenhang erfolgte auch eine Plausibilitätsprüfung zur Herstellung der endgültigen Schutzziele für die Gemeinde Stralendorf. Schutzziele legen fest, in welcher Zeit (Hilfsfrist) die Feuerwehr mit wie vielen Einsatzkräften (Mindeststärke) an der Einsatzstelle eintreffen soll. Der Erreichungsgrad als dritte Größe legt den prozentualen Anteil fest, bei denen die Hilfsfrist und die Funktionsstärke bei zeitkritischen Einsätzen mindestens eingehalten werden. Die in den Schutzzielen dargestellte Technik in den Feuerwehrstandorten wurde in Abstimmung der amtsangehörigen Gemeinden festgelegt.

Vor der Festlegung der Schutzziele per Beschluss durch die Gemeindevertretung erfolgte gemäß § 3 BrSchG M-V die Herstellung des Benehmens (Plausibilitätsprüfung) durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

Ein Exemplar der BSBP wurde im Vorfeld der Gemeindevertretersitzung an den Bürgermeister und die Wehrführung übergeben. Bei Bedarf kann der BSBP im Amt Stralendorf, FD I Ordnungsrecht, eingesehen werden bzw. per PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden. In der Anlage erhalten Sie die vordefinierten Schutzziele für die vorhandenen Gefahrenarten (Anlage 10).

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Brandschutzbedarfsplanung und legt für ihr Gebiet Schutzziele für die vorhandenen Gefahrenarten fest, gemäß Anlage 10 der BSBP.

Finanzielle Auswirkungen:
Entsprechende Maßnahmen aus der BSBP sind in den zukünftigen Haushaltsplänen zu berücksichtigen. Die Höhe der Mittel kann noch nicht abschließend bestimmt werden.

Bemerkungen
Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis im Umlaufverfahren:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	--

zu 5 **Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Stralendorf für das Gebiet „Am Amt“ im Verfahren nach § 13 a BauGB**
Hier: Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf und erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2020/STR/589
Sach- und Rechtslage:
Die Gemeinde Stralendorf stellt die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für den Bereich „Am Amt“ in Stralendorf auf.

Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens ist es, in einem Bereich, der im Bebauungsplan Nr. 4 als Mischgebiet festgesetzt ist (MI 4) Voraussetzungen für ein Wohngebiet zu schaffen. Dieses wird als WA 5 bezeichnet. Die Gemeinde hat bereits Verfahrensschritte zur Aufstellung der Bauleitplanung durchgeführt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden ist durch Anschreiben der Gemeinde mit den Planunterlagen des Entwurfs am 06.11.2017 erfolgt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB fand in der Zeit vom 11.12.2017 bis 18.01.2018 statt.

Die Gemeinde hat Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und TÖB sowie der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit erhalten.

Maßgeblich war es im Rahmen der Bewertung der Stellungnahmen die privaten Belange und die öffentlichen Belange in Bezug auf den überörtlichen Verkehr zu klären. Hierzu wurden gesondert Stellungnahmen eingeholt. Diese sind als Anlage dem Abwägungsbeschluss beigefügt. Der Abwägungsbeschluss besteht aus der tabellarischen Zusammenstellung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen sowie ergänzenden Stellungnahmen zur Verkehrsthematik.

Darüber hinaus wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes der konkret zu erwartenden Grundstückssituation unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Umlegungs-/Bodenordnungsverfahren angepasst. Dies betrifft insbesondere die westliche Grundstücksgrenze des Plangebietes, die Angrenzung an die Hausnummer 26a entlang der Dorfstraße.

Im Zusammenhang mit der Bewertung der Anregungen und Stellungnahmen ergeben sich maßgeblich Anforderungen zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Verfahren nach § 13a BauGB. Die Belange des Verkehrs, Flurstücksituation, Höhenfestsetzungen wurden überprüft. Anforderungen an den Lärmschutz sind zu sichern. Müllbehältersammelplätze sind so anzuordnen, dass am Entsorgungstag die Entsorgung möglich ist. Das Bereitstellen soll hier unmittelbar an der Straße erfolgen. Eine Wendeanlage zum Abschluss des Plangebietes im südlichen Bereich wurde berücksichtigt, die zumindest die Anforderungen für PKW zum Ein- und Ausfahren berücksichtigt. Die Gemeinde entscheidet sich bewusst, keine größere Wendeanlage zum Beispiel für Müllfahrzeuge vorzusehen. Ebenso entscheidet sie sich bewusst keine Durchfahrten zuzulassen. Somit wird Anliegerverkehr zu erwarten sein. Die Anforderungen an die Befahrung für größere Fahrzeuge sind so zu bewältigen, dass die an der Dorfstraße halten. Diese Einschränkung wird zugunsten der geringeren Versiegelung hingenommen.

Die während des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen wurden gewertet und geprüft. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Die Planunterlagen werden gemäß dem Abwägungsbeschluss angepasst bzw. ergänzt. Es ergeben sich Ergänzungen und Hinweise, die zu berücksichtigen sind. Berücksichtigt wird, dass das Einvernehmen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung besteht.

Aufgrund der Änderungen des Planes wird eine nochmalige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erforderlich. Die Behörden und TÖB sind von der Auslegung der Unterlagen zu unterrichten und zu informieren. Ihnen wird nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Berücksichtigt wird auch die Änderung des Plangeltungsbereiches.

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeinde Stralendorf unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung

nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.
Im Rahmen der Abwägung ergeben sich:

- zu berücksichtigende Stellungnahmen.

Der Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1, bestehend aus der tabellarischen Zusammenstellung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen und Anlage 2, Unterlagen, die nachträglich zur Abstimmung eingefordert wurden

- Ergänzung der Stellungnahme der Verkehrsbörde, 30.01.2020
- Stellungnahme SBA zu Sichtdreiecke vom 11.02.2020
- neuerliche Stellungnahme Landkreis, 24.01.2020
- neuerliche Beteiligung SBA, 24.01.2020
- Abstimmungsunterlage vom 22.01.2020

sind der Abwägungsdokumentation beigefügt.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Die erneuten Entwürfe der Planzeichnung (Teil A), des Textes (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften und der zugehörigen Begründung werden gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m.§ 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

4. Der Geltungsbereich des erneuten Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Stralendorf wird wie folgt begrenzt:
   - im Norden: durch die Dorfstraße (LO42),
   - im Osten: durch eine Wohnbebauung, die an der Schulstraße liegt,
   - im Süden: durch eine parkartige Grünfläche,
   - im Westen: durch ein Wohngebäude und
   - im Südwesten: durch das Alten- und Pflegeheim.

5. Die erneuten Entwürfe der Planzeichnung (Teil A), des Textes (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften sowie der Entwurf der Begründung sind gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen für die Dauer von einem Monat, wenigstens 30 Tage. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB hinzuweisen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die erneute Auslegung zu benachrichtigen.

6. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 in angemessener Frist am Planverfahren erneut zu beteiligen.

7. Auf eine erneute Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB wird verzichtet.

8. Die erneute öffentliche Auslegung ist gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m.§ 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung hinzuweisen.

9. In der Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung ist anzugeben, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde Stralendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Finanzielle Auswirkungen:
Planungskosten im Haushalt 2020 enthalten

Anlagen
Anlage 1 tabellarische Zusammenstellung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen
Anlage 2 Unterlagen, die nachträglich zur Abstimmung eingefordert wurden
- Ergänzung der Stellungnahme der Verkehrsbörde, 30.01.2020
- Stellungnahme SBA zu Sichtdreiecke vom 12.02.2020
- neuerliche Stellungnahme Landkreis, 23.01.2020
- neuerliche Beteiligung SBA, 23.01.2020
- Abstimmungsunterlage vom 22.01.2020

Anlage 3 – Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 mit Planzeichnung, Text Teil B und Begründung

Bemerkungen
Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis im Umlaufverfahren:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

zu 6 **Neufassung Hauptsatzung der Gemeinde Stralendorf**
Vorlage: 2020/STR/590
Sach- und Rechtslage:
Für die Gemeinde Stralendorf wurde aufgrund der neuen Entschädigungsverordnung eine Neufassung der Hauptsatzung erarbeitet. Des Weiteren gab es hinsichtlich der Bekanntmachungen eine Änderung, so dass zukünftig über die Homepage des Amtes die Veröffentlichungen erfolgen sollen. Die auf der Sitzung am 27.02.2020 beschlossene Fassung enthielt im § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Unklarheiten bei den Wertgrenzen für die Bürgermeister. Daher ist ein neuer Beschluss erforderlich.

Anlage: Entwurf – Neufassung Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Stralendorf beschließt unter Aufhebung des Beschlusses vom 27.02.2020 die in der Anlage beigefügte Neufassung der Hauptsatzung.

Finanzielle Auswirkungen:
Die Ausgaben für die Entschädigungen erhöhen sich entsprechend der beschlossenen Sätze z.T. in Abhängigkeit der Anzahl der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.
Die Mittel sind in dem vom Hauptausschuss zur Beschlussfassung empfohlenen Haushalt 2020 berücksichtigt.

Bemerkungen
Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis im Umlaufverfahren:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

zu 7 **Kita Stralendorf - Aufschaltung BMA an Alarm-Empfangsstelle Sicherheitsdienst**
Vorlage: 2020/STR/594

Sach- und Rechtslage:

Der Kindergarten Stralendorf wurde 2018 mit einer Brandmeldeanlage durch die Firma Büttner ausgerüstet. Die gesetzlichen Vorschriften schreiben für Kindertagesstätten eine Hausalarmierung vor, diese Forderung ist eingehalten. Also eine örtlich auf das Gebäude begrenzte Alarmierungseinrichtung ist vorhanden. Eine Evakuierung des Gebäudes ist in kurzer Zeit möglich.
Die Fa. Büttner hat für die Aufschaltung dieser Anlage auf die Alarmempfangsstelle der C.D. Büttner Sicherheitstechnik GmbH Schwerin ein Angebot in Höhe von 1.198,53 € erstellt. Die Signalübertragung erfolgt mittels GPRS/GSM über notwendige einzurichtende Bauteile.
Die folgenden monatlichen Kosten für diese Aufschaltung betragen 29,75 €.
Diese Aufschaltung ist **nicht** mit einer Feuerwehraufschaltung vergleichbar.
Die Alarmempfangsstelle ist mit Kompetenzen auszustatten, wie mit der Verarbeitung von Störsignalen umzugehen ist. Ein Szenario könnte nach Abklärung eines echten Brandfalles durch Rückversicherung mittels eines Anrufes vor Ort die Weiterleitung des Notrufes an die örtliche Feuerwehr sein. Die Verzögerungszeit zwischen Auslösung des Störfalles bis zur Alarmierung der Feuerwehr ist als Risikozeit zu bewerten.
Die vorhandene Anlage ist nicht geeignet für eine Feuerwehraufschaltung. Hier wären zwingend umfängliche Umbauten der Anlage notwendig die im 5-stelligen Eurobereich liegen.

Beschlussvorschlag:

A – Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme des Angebotes der Fa. Büttner und beauftragt einen Vertreter, mit dem Betreiber der Kindertagesstätte ein Verfahrensplan zur Alarmierung aufzustellen**.**

B – Die Gemeinde hält die vorhandene Hausalarmanlage als Vorgabe des Gesetzgebers für ausreichend und verzichtet auf eine Alarmweiterleitung.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Angebot über 1.198,53 € ist aus dem Produktkonto 365.523100 zu beauftragen und die monatlichen Folgekosten in Höhe von 29,75 €, (357,00 € p/a) sind im Haushalt zu planen.

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Hinweis:

Von den 11 abgegebenen Stimmen wurde 11x mit JA abgestimmt. Von diesen 11 JA-Stimmen haben explizit 8 Gemeindevertreter für die Variante **A** gestimmt. 3 Gemeindevertreter haben demnach mit ihren JA-Stimmen für keine der Varianten entschieden.

Abstimmungsergebnis im Umlaufverfahren – Variante: A

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	11
Davon stimmberechtigt:	11
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender

Schriftführer